

**Vertrag über eine Kooperation  
zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur  
(Breitbandkooperationsvertrag)**

**zwischen**

**„Gemeinde / Stadt Musterkommune“**

**Musterstraße 1**

**00000 Musterkommune**

**- nachfolgend "Gemeinde/Stadt" genannt -**

**und**

**„BREKO-Unternehmen“**

**Musterstraße 1**

**00000 Musterhausen**

**- nachfolgend "Telekommunikationsunternehmen" genannt -**

**- nachfolgend gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt -**

## Inhaltsverzeichnis

---

§ 1 Einleitung.....	3
§ 2 Vertragsgegenstand .....	3
§ 3 Leistungen des Telekommunikationsunternehmens .....	3
§ 4 Vergütung .....	4
§ 5 Fälligkeit der Zahlungsverpflichtungen / Abnahme.....	4
§ 6 Eigentum / Rechte .....	5
§ 7 Haftung.....	6
§ 8 Vertraulichkeit und Datenschutz .....	6
§ 9 Sonstige Regelungen .....	6
§ 10 Inkrafttreten, Kündigung.....	7
§ 11 Schlussbestimmungen .....	7

## **§ 1 Einleitung**

- (1) Das Telekommunikationsunternehmen ist Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinne des § 3 Nr. 27 Telekommunikationsgesetz (TKG). Das Telekommunikationsunternehmen verfügt in den Bundesländern / Gebieten ... über Erlaubnisse zur Benutzung öffentlicher Wege für die Errichtung von Telekommunikationslinien (wegrechtliche Nutzungsberechtigung gem. §§ 68, 69 TKG).
- (2) Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei der Verbesserung der Versorgung der Gemeinde/Stadt mit hochbitratigen Breitband-Anschlüssen. In dem Gebiet der Gemeinde/Stadt ist eine Breitbandversorgung zur Zeit nicht oder nur mit niedrigen Übertragungsraten verfügbar. Aufgrund der hohen Netzausbaukosten für die hochbitratige Breitband-Versorgung in der Gemeinde/Stadt ist der Ausbau für das Telekommunikationsunternehmen im Rahmen geschäftsüblicher Netzausbauplanungen wirtschaftlich nicht realisierbar. Die Gemeinde/Stadt unterstützt daher nach Maßgabe dieses Breitbandkooperationsvertrages den Netzausbau mit dem Ziel beider Vertragsparteien, die hochbitratige Breitband-Versorgung in dem beschriebenen Gebiet entscheidend zu verbessern.

## **§ 2 Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Herstellung der Verfügbarkeit von Breitbandanschlüssen bzw. die Erhöhung einer vorhandenen Breitband-Übertragungsrates im Ausbaugbiet durch das Telekommunikationsunternehmen. Einzelheiten zu dem angebotenen Breitband-Produkt des Telekommunikationsunternehmens ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1).
- (2) Das Telekommunikationsunternehmen erklärt, im Falle der Gewährung einer Zuwendung von x % des Investitionswertes die Versorgung mit den gewünschten Breitbandanschlüssen durchzuführen.
- (3) Das Ausbaugbiet ist kartografisch in Anlage 2 dargestellt und farblich gekennzeichnet.

## **§ 3 Leistungen des Telekommunikationsunternehmens**

- (1) Das Telekommunikationsunternehmen wird nach Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Vertragsparteien alle Maßnahmen zur Vorbereitung und Realisierung der zum Ausbau erforderlichen technischen Arbeiten einleiten. Die Breitbandverfügbarkeit wird entsprechend der Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 1 innerhalb von 12 Monaten hergestellt. Der voraussichtliche Verfügbarkeitstermin wird der Gemeinde/Stadt nach der Feinplanung der Baumaßnahmen (ca. drei Monate nach Vertragsunterzeichnung) schriftlich mitgeteilt.

- (2) Das Telekommunikationsunternehmen behält sich eine Verschiebung des Verfügbarkeitstermines insbesondere aufgrund von Problemen bei der technischen Realisierung, Lieferantenproblemen, wegerechtlichen Problemen sowie bei durch das Telekommunikationsunternehmen nicht verschuldeten Problemen bei der Inanspruchnahme zur Vertragserfüllung notwendiger Vorleistungsprodukte der Telekom Deutschland vor.
- (3) Ansprüche gegenüber dem Telekommunikationsunternehmen wegen einer Verschiebung des Verfügbarkeitstermines erwachsen der Gemeinde/Stadt (auch mittelbar über ihre Bürger) nicht.
- (4) Das Telekommunikationsunternehmen wird der Gemeinde/Stadt 6 Wochen vor Inbetriebnahme den Breitband-Verfügbarkeitstermin (Bereitstellungsanzeige) schriftlich mitteilen. Soweit Regelungen des Vertrages auf die Bereitstellungsanzeige Bezug nehmen, gilt das Datum dieser schriftlichen Mitteilung.

#### **§ 4 Vergütung**

- (1) Die Wirtschaftlichkeitsberechnung des Telekommunikationsunternehmens im Hinblick auf den Breitband-Netzausbau im Ausbauggebiet ergibt bei Annahme durchschnittlicher Nutzerzahlen und Vertragslaufzeiten eine Deckungslücke von xx.xxx,xx Euro (in Worten: ...).
- (2) Die Eigenleistung der Gemeinde/Stadt, welche dem Telekommunikationsunternehmen zur Verfügung gestellt wird, hat hierbei bereits Berücksichtigung gefunden und ist in Anlage 3 ausgewiesen.
- (3) Gemäß den Regelungen dieses Vertrages wird die Realisierung des beschriebenen Ausbaus von Breitbandinfrastruktur trotz dieser Wirtschaftlichkeitslücke dadurch ermöglicht, dass die Gemeinde/Stadt diese Wirtschaftlichkeitslücke durch Zahlung von xx.xxx,xx Euro (in Worten: ...) an das Telekommunikationsunternehmen ausgleicht.

#### **§ 5 Fälligkeit der Zahlungsverpflichtungen<sup>1</sup> / Abnahme**

- (1) Das Telekommunikationsunternehmen übersendet der Gemeinde/Stadt nach Fälligkeit eine Rechnung über den zu zahlenden Betrag mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen ab Rechnungsdatum.

---

<sup>1</sup> Im Einzelfall ist hier zu prüfen, ob die hier vorgeschlagenen Vorauszahlungen der konkreten Interessenlage der Gemeinde/Stadt entsprechen und ob diese mit den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen in Einklang stehen; ebenso muss im Einzelfall erwogen werden, einen Rückforderungsmechanismus zu vereinbaren.

- (2) Kommt die Gemeinde/Stadt mit der Zahlung in Verzug, so ist das Telekommunikationsunternehmen berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu erheben.

Soweit das Telekommunikationsunternehmen, z. B. wegen Rücktritt der Gemeinde/Stadt vom Vertrag, zur Erstattung bereits geleisteter Zahlungen verpflichtet ist, wird es diese Beträge mit 6 % ab Zahlungseingang bis zur Rückerstattung verzinsen.

- (3) Von der Gemeinde/Stadt sind die nachfolgend genannten Beträge zu den aufgeführten Fälligkeitsterminen zu leisten:
1. Teilzahlung: 25 % der ausgewiesenen Deckungslücke für erbrachte Planungsleistungen (nach Abschluss der Wegesicherung), ca. 3 Monate nach Vertragsunterzeichnung durch die Gemeinde/Stadt.
  2. Teilzahlung: 25 % der ausgewiesenen Deckungslücke nach Abschluss der Tiefbauarbeiten (Kabelkanalanlage fertig gestellt, ggf. Glasfaser eingezogen). Es steht dem Telekommunikationsunternehmen frei, diesen Betrag nicht gesondert in Rechnung zu stellen, sondern zusammen mit dem bei Herstellung der Breitbandversorgung / Verfügbarkeit höherer Bandbreiten fälligen Betrag.
  3. Restzahlung: 50 % bzw. 75 % der ausgewiesenen Deckungslücke nach Herstellung der Verfügbarkeit
- (4) Unmittelbar nach Herstellung der Breitbandversorgung/Verfügbarkeit höherer Bandbreiten erfolgt eine Abnahme. Das Telekommunikationsunternehmen verpflichtet sich, bei der Erstellung eines Abnahmeprotokolls mitzuwirken, mit welchem dem Telekommunikationsunternehmen die mangelfreie Erbringung der Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und dem Ausbauplan (Anlage 2) bestätigt wird. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn von der Gemeinde/Stadt nicht innerhalb von 14 Tagen seit Herstellung der Verfügbarkeit begründete Einwendungen erhoben werden. Ist die Leistung mit einem Sachmangel gemäß § 640 BGB behaftet, wird die Restzahlung erst mit Beseitigung des Mangels fällig.

## **§ 6 Eigentum / Rechte**

Das Telekommunikationsunternehmen wird allen anderen interessierten Netzbetreibern und Diensteanbietern zeitgleich mit der Einführung eigener Endkundenangebote diskriminierungsfreien Netzzugang zur Verfügung stellen. Das Telekommunikationsunternehmen ist ferner berechtigt, aber durch diesen Kooperationsvertrag nicht verpflichtet, mit Dritten sowohl bei der Erfüllung der vertragsgemäßen Pflichten (z. B. Subunternehmer) als auch beim Vertrieb von Endkundenangeboten (z. B. Vertriebspartner u. a.) zusammenzuarbeiten.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Die Vertragsparteien haften einander bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzungen von Körper, Leben und Gesundheit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien im Übrigen nur, sofern eine Pflicht verletzt ist, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Die Haftung ist in diesem Fall auf die Höhe der Deckungslücke gemäß § 4 Ziff. 1 dieses Vertrages begrenzt.
- (3) Soweit die Haftung nach den vorangegangenen Regeln ausgeschlossen oder eingeschränkt worden ist, gilt dies auch für Ansprüche gegen Mitarbeiter und Erfüllungshelfen der Vertragsparteien.

## **§ 8 Vertraulichkeit und Datenschutz**

- (1) Die Gemeinde/Stadt verpflichtet sich, die von dem Telekommunikationsunternehmen erhaltenen geschäftlichen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Insbesondere verpflichtet sie sich, die Informationen ausschließlich zur Durchführung dieses Kooperationsvertrages zu verwenden und sie während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weder anderweitig zu nutzen noch Dritten mitzuteilen.
- (2) Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bestehen nicht, wenn und soweit die Vertragsparteien nachweisen, dass die betreffenden Informationen allgemein bekannt sind. Ebenso bestehen die Geheimhaltungspflichten dieses Vertrages nicht für solche Angelegenheiten, die eine Partei auf Grund gesetzlicher oder zuwendungsrechtlicher Vorschriften gegenüber Behörden oder Dritten mitzuteilen oder zu veröffentlichen verpflichtet ist.
- (3) Die Gemeinde/Stadt ist berechtigt, zur Umsetzung dieses Vertrages Dritte mit der Wahrung ihrer Rechte sowie der Projektbegleitung und Projektüberwachung zu beauftragen.

## **§ 9 Sonstige Regelungen**

- (1) Beide Vertragsparteien gehen von der beihilferechtlichen und - soweit anwendbar - einer vergaberechtlichen Zulässigkeit der im Rahmen des Kooperationsvertrages eingegangenen Verpflichtungen aus. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei über Beschwerden, Aufsichtsmaßnahmen und wenn Tatsachen bekannt werden, die Verstöße gegen beihilfe- und vergaberechtliche Regelungen nahelegen, zu informieren.

- (2) Die Vertragsparteien unterstützen sich in dem Bemühen, verfahrensrechtliche Fehler zu vermeiden und im Rahmen des rechtlich Zulässigen daran mitzuwirken, dass Fehler korrigiert werden, soweit sich diese trotz Sorgfalt und Bemühen nicht vermeiden ließen.

## **§ 10 Inkrafttreten, Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- (2) Beide Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats außerordentlich kündigen, wenn die Breitband-Verfügbarkeit innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages nicht realisiert wurde. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Das Telekommunikationsunternehmen ist insbesondere berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende außerordentlich zu kündigen, wenn<sup>2</sup>
- erforderliche behördliche Genehmigungen (insb. Trassen- und Standortgenehmigungen sowie Genehmigungen für Funkverbindungen) nicht oder nicht innerhalb üblicher Bearbeitungszeiten erteilt werden,
  - erschwerte Trassenbedingungen sowohl hinsichtlich des Verlaufs als auch der Erschließungskosten vorliegen, die zu Beginn der Kooperation nicht bekannt waren,
  - für die Vertragserfüllung wesentliche Vorleistungen für Telekommunikationsunternehmen, hierzu gehören beispielsweise Zugang zu Kabelverzweiger-Standorten der Telekom Deutschland oder zu Schaltverteilern, trotz rechtzeitiger Bestellung nicht oder verzögert bereitgestellt werden oder
  - nach Inkrafttreten des Kooperationsvertrages Breitband-Ausbaumaßnahmen im Breitband-Ausbaugbiet durch Wettbewerbsunternehmen bekannt und von diesen realisiert werden.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand treten mit Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft.
- (3) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist ... .

---

<sup>2</sup> Ggf. im Einzelfall anzupassen.

- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so sind die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht betroffen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, durch welche der beabsichtigte Vertragszweck, soweit dies möglich ist, in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann. Das gleiche gilt für etwa vorhandene oder auftretende Regelungslücken.
- (5) Alle zu diesem Vertrag genommenen Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name (Druckschrift)

\_\_\_\_\_  
Name (Druckschrift)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name (Druckschrift)

\_\_\_\_\_  
Name (Druckschrift)

Telekommunikationsunternehmen

Gemeinde/Stadt

### **Anlagen**

Anlage 1: Produkte/Leistungsbeschreibung des Telekommunikationsunternehmens

Anlage 2: Ausbauggebiet/Ausbauplan

Anlage 3: Eigenleistungen der Gemeinde/Stadt

## Anlage 1: Produkte / Leistungsbeschreibung des Telekommunikationsunternehmens<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Der Inhalt dieser Anlage hängt vom Einzelfall ab.

## Anlage 2: Ausbaugesbiet / Ausbauplan<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Der Inhalt dieser Anlage hängt vom Einzelfall ab.

### **Anlage 3 – Eigenleistungen der Gemeinde/Stadt** *(nur wenn Gemeinde/Stadt Eigenleistungen erbringt)*

Die Eigenleistung der Gemeinde/Stadt erfolgt gemäß der nachfolgend angekreuzten Variante. Weitere Einzelheiten zu der gewählten Variante sind am Ende dieser Anlage beschrieben.

Variante 1 (Nutzungsüberlassung)

Die Gemeinde/Stadt unterstützt den Breitband-Ausbau durch das Telekommunikationsunternehmen dadurch, dass sie dem Telekommunikationsunternehmen Infrastruktur (z. B. bestehende Kabel-Leerrohre) kostenlos zur dauerhaften Nutzung (Mitbenutzung) überlässt. Das Telekommunikationsunternehmen nutzt diese Infrastruktur für die Herstellung der Breitbandversorgung im Ausbauggebiet.

Variante 2 (Bauleistungen)

Die Gemeinde/Stadt unterstützt den Breitband-Ausbau des Telekommunikationsunternehmens dadurch, dass sie nach den Vorgaben des Telekommunikationsunternehmens Tiefbauarbeiten durchführt, um eine geeignete Infrastruktur aufzubauen, die grundsätzlich die Möglichkeit einer diskriminierungsfreien Mitbenutzung durch Wettbewerber zulässt.

Variante 3 (weiteres Modell)

Für alle Varianten sind die gesetzlichen Vorgaben sowie die technischen Ausführungsbestimmungen des Telekommunikationsunternehmens bindend. Einzelheiten zur Abwicklung der gewählten Variante werden von den Vertragsparteien gesondert geregelt.